

SATZUNG

ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN IM BEREICH ZWISCHEN DER B 3 UND DEM STADTKERN DER STADT SCHRIESHEIM

Auf Grund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. Seite 501) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 30.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Plan Anlage 1 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Genehmigungspflicht

Neben Vorhaben, die gemäß § 49 LBO genehmigungspflichtig sind, unterliegen folgende Vorhaben, die nach Anhang zu § 50 LBO verfahrensfrei wären, dem Kenntnisgabeverfahren gemäß § 51 LBO:

- Vorbauten ohne Aufenthaltsräume (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 1 k)
- Außenwandbekleidungen (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 2 d)
- Sonnenschutzanlagen (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 2 f)
- Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 3 c)
- Antennen (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 5 c)
- Einfriedungen (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 7 a)
- Stützmauern (Anhang zu
- Werbeanlagen, Automaten (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 9)
- Klimageräte (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 12)

§ 3 Klimageräte

Klimageräte dürfen weder auf straßenseitigen Dachflächen noch an straßenseitigen Fassaden angebracht werden.

§ 4 Außenantennen

Außenantennen einschließlich Satellitenempfangseinrichtungen sind weder auf den straßenseitigen Dächern noch an straßenseitigen Fassaden zulässig.

Abweichend von Satz 1 kann je Grundstück maximal eine Außenantenne (einschließlich Satellitenempfangseinrichtung) zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie weder innerhalb eines Gebäudes oder an einer anderen Fassade bzw. Dachfläche untergebracht werden kann. Sie ist in einem

Mindestabstand von 5 m zum Rand öffentlicher Verkehrsflächen so anzuordnen, dass das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraums nicht gestört wird.

§ 5 Automaten

Warenautomaten sind an straßenseitigen Fassaden nur zulässig, wenn die Fassade einen Abstand von mindestens 2,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze aufweist.

§ 6 Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter

Mülltonnenstandplätze dürfen vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sein. Soweit sich dies nicht vermeiden lässt, sind Mülltonnen in Mülltonnenaufbewahrungskästen aus Holz (einschließlich erforderlicher Türen und Abdeckungen) einzuhausen oder durch begrünte Rankgitter einzufassen.

§ 7 Sonnenschutzanlagen

Sonnenmarkisen vor Schaufenstern sind zulässig. Die Ausladung einer Markise darf im geöffneten Zustand maximal 1,50 m erreichen, soweit das gemäß den geltenden verkehrstechnischen Richtlinien erforderliche Lichtraumprofil der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Auf der Markise dürfen keine Werbeschriften oder Werbezeichen angebracht werden.

Die farbliche Gestaltung von Markisen einschließlich des zugehörigen Aufbewahrungskastens muss der des Gebäudes angepasst sein. Grelle Farben, glänzende Materialien oder transparente Folien sind nicht zulässig.

§ 8 Werbeanlagen

Außerhalb von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs gelten folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Folgende Werbeanlagen sind im Rahmen der konkretisierenden Vorgaben der folgenden Absätze zulässig:
 - Werbeanlagen, die direkt auf die Fassade aufgemalt oder an ihr angebracht werden.
 - Ausleger
 - frei stehende Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben.
3. Auf die Fassade aufgemalte oder an ihr angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich im Erdgeschoss und bis 15 cm unter der Unterkante der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen ist ausnahmsweise auch eine Anordnung im ersten Obergeschoss zulässig.

Sie dürfen

bei waagerechter Anordnung eine Höhe von maximal 1,00 m und eine Länge von maximal $\frac{1}{2}$ der Gebäudebreite

bei senkrechter Anordnung eine Höhe von maximal 3 m und eine Breite von maximal 1,20 m

bei quadratischer Ausformung eine Höhe und Breite von maximal 1,50 m

nicht überschreiten und dürfen maximal 0,20 m vor die straßenseitige Fassadenflucht hervortreten. Von den seitlichen Außenkanten der Fassade ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.

Bestehende Gesimse und Fassadengliederungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer städtebaulichen Wirkung beeinträchtigen werden.

4. Werbeausleger sind nur bis zu einer Größe des Werbeschildes von 1,5 m² zulässig. Befestigungen sind auf die Größenvorgabe nicht anzurechnen.

Werbeausleger dürfen bis maximal 1,50 m über die Fassade ausladen, soweit das gemäß den geltenden verkehrstechnischen Richtlinien erforderliche Lichtraumprofil der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Die Mindestdurchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe unter einem Werbeausleger bestimmt sich nach den konkreten verkehrlichen Erfordernissen am Ort der Anbringung.

5. Frei stehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,00 m und eine Breite von maximal 1,20 m nicht überschreiten.
6. Eine indirekte Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, sofern die allgemeine Straßenbeleuchtung zur Beleuchtung der Werbeanlage nicht ausreicht.
7. Konstruktive und technische Hilfsmittel (zum Beispiel Transformatoren, Leitungen und Kabel) müssen verdeckt angebracht werden und dürfen auf der Fassade nicht in Erscheinung treten.


§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und können gemäß § 75 LBO mit Geldbußen bis zu Euro 100.000,-- geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Schriesheim, den 01.10.2015


Höfer, Bürgermeister



Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schriesheim, 01.10.2015



Höfer, Bürgermeister



Satzungsbeschluss: 30.09.2015

Ortsübliche Bekanntmachung: 07.10.2015

Inkrafttreten: 07.10.2015

Anlage 1:
Geltungsbereich der Satzung

